

Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GVBl. II/12 [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die Volkshochschule Frankfurt (Oder) (nachfolgend Volkshochschule genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) und Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
- (2) Die Volkshochschule führt Lehrveranstaltungen wie z. B. Vorträge, Diskussionsrunden, Kurse, Seminare, Führungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienreisen, Projekte und Sonderveranstaltungen durch.
- (3) Die Volkshochschule ist gem. Satzung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Teilnehmenden ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Teilnehmer/innen

- (1) Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jüngere Personen können nur in Ausnahmefällen teilnehmen, wenn hierdurch nicht die Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Über die Teilnahme entscheidet der/die Leiter/in. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder Familien konzipiert sind.
- (2) Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und II (Zweiter Bildungsweg) gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Zweiten Bildungsweges.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die verbindliche Anmeldung zu einem Kurs kann in schriftlicher Form durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, online durch das Absenden des Anmeldeformulars sowie telefonisch erfolgen. Bei der telefonischen Anmeldung ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet seine Kontaktdaten vollständig anzugeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule erkennt der/die Teilnehmende die Nutzungs- und Entgeltordnung und die jeweils geltenden Hausordnungen an.
- (3) Der/Die Teilnehmer/in hat das Recht die Anmeldung bis 10 Tage vor Kursbeginn zu annullieren. Danach ist das Entgelt - auch bei Nichtteilnahme am Kurs - zu zahlen. Eine

Stornierung der Entgeltforderung kann dann nur nach den in § 11 (3) benannten Gründen erfolgen.

§ 4 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Frankfurt (Oder) werden Entgelte erhoben.

Meldet sich ein/e Teilnehmer/in nach dem ersten Viertel ab Kursbeginn, aber bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Kurses an, werden 75 % des Entgeltes berechnet, nach Ablauf der ersten Hälfte des Kurses 50 %.

§ 5 Höhe der Entgelte

Kurse gliedern sich in Unterrichtseinheiten von 45 Minuten. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.

- (1) Das Entgelt je Unterrichtseinheit beträgt in Abhängigkeit von der Zuordnung zum Fachbereich für Kurse

der Fachbereiche Kultur, Sprachen, Allgemeinbildung /

Gesellschaft - Umwelt 3,00 € je Unterrichtsstunde

des Fachbereichs Gesundheit 4,00 € je Unterrichtsstunde

des Fachbereichs EDV / berufliche Bildung

Grundkurse EDV 3,00 € je Unterrichtsstunde

Aufbau-/ Spezialkurs, sonstige 4,00 € je Unterrichtsstunde

Dem Fachbereich berufliche Bildung sind auch Angebote der anderen Fachbereiche zuzuordnen, die der beruflichen Fortbildung bestimmter Zielgruppen dienen oder berufliche Anwendungen darstellen.

- (2) Abweichend von (1) beträgt das Entgelt für Kurse

Deutsch als Fremdsprache 2,00 € je Unterrichtsstunde

Polnisch 2,00 € je Unterrichtsstunde

für Ferienangebote für Kinder 1,00 € je Unterrichtsstunde

- (3) Veranstaltungen des Bereiches Grundbildung und Alphabetisierung, der politischen Bildung und Lehrgänge im Bereich Zweiter Bildungsweg sind entgeltfrei. Kurse und Veranstaltungen anderer Fachbereiche sind entgeltfrei, sofern sie einer besonderen Förderung unterliegen (z. B. Angebote des Eltern-Kind-Zentrums oder durch Drittmittel finanzierte Projekte).

Kurse und Veranstaltungen sind auch entgeltfrei, wenn sie im Rahmen ehrenamtlichen Engagements durchgeführt werden, das Angebot der Volkshochschule sinnvoll ergänzen und der Volkshochschule keine Honorar- und kursbezogenen Sachkosten entstehen.

- (4) Soweit bei Veranstaltungen der Volkshochschule Materialien verbraucht werden oder zusätzliche Mietkosten entstehen, ist von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.

- (5) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtsstunden nicht übersteigt, beträgt das Entgelt 5,00 €, bei erhöhtem Aufwand bis zu 10,00 €.
- (6) Die Entgelte für Studienfahrten und Exkursionen richten sich nach den Preisen der Veranstalter und der Höhe der Aufwendungen der Volkshochschule. Das konkrete Angebot der einzelnen Studienfahrten informiert Interessenten über Inhalt und Entgelt.
- (7) Teilnehmer/innen an Prüfungen, zu deren Abnahme die Volkshochschule als Lizenznehmer berechtigt ist, zahlen die vom Lizenzgeber festgelegten Entgelte und ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 €.
- (8) Das Entgelt zum Erwerb eines Zertifikats der Volkshochschule zur Leistungsüberprüfung beträgt 115,00 €.
- (9) Entgelte für Lehrgänge, die im Auftrag Dritter (Auftragsmaßnahmen) durchgeführt werden, berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (Honorar-, Sach- und Organisationskosten) der Volkshochschule.
- (10) Die Entgelte zu (1 und 2) werden semesterweise erhoben, zuzüglich eines einmaligen Bearbeitungsentgelts von 3,00 €. Letzteres gilt nicht für Ferienangebote für Kinder.

§ 6 Regelung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl

Die Mindestteilnehmerzahl eines jeden Kurses beträgt 6 Personen nach Anmeldung.
Wird die Mindestteilnehmerzahl bis 7 Tage vor Kursbeginn nicht erreicht

- (1) können die fehlenden Einnahmen bei Einverständnis der angemeldeten Teilnehmer/innen auf diese bis zu Höhe der fiktiven Einnahmen bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gleichmäßig umgelegt werden oder
- (2) kann der Kursumfang im Einverständnis der angemeldeten Teilnehmer/innen entsprechend gekürzt werden oder
- (3) kann der Kurs abgesagt werden.

Die grundsätzliche Entscheidung über das Vorgehen nach Nummern (1), (2) oder (3) trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

§ 7 Zahlungspflicht und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer/innen der Kurse und Veranstaltungen, bei minderjährigen Teilnehmer/innen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Teilnehmer/innen erhalten vor Kursbeginn eine Rechnung oder – bei erteilter Einzugsermächtigung – eine Zahlungsbestätigung, aus der sich die Höhe des zu zahlenden Betrages ergibt. Das Entgelt wird spätestens zum Kursbeginn fällig. Eine Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich. Soweit das Entgelt dieser Entgeltordnung als Eintritt zu Einzelveranstaltungen erhoben wird, ist es sofort fällig.
- (3) Auf Verlangen ist den Mitarbeitern der Volkshochschule der Einzahlungsbeleg vorzuweisen. Teilnehmer/innen, die den Einzahlungsbeleg bis zum 3. Kurstag nach

Aufforderung nicht vorgelegt haben, können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- (4) Beträgt das Entgelt innerhalb eines Semesters mehr als 100,00 €, kann mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Ausnahmefall auf Antrag eine Ratenzahlung von höchstens 3 Raten vereinbart werden.
- (5) Teilnehmer/innen, die sich verbindlich zu Studienfahrten anmelden, haben bei der Anmeldung ein Entgelt in Höhe von 25 % des Gesamtbetrages gemäß § 5 (6) als Anzahlung zu entrichten. Der Restbetrag wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Studienfahrt fällig. Eine Stornierung ist nur entsprechend den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Veranstalters möglich. Ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Aufwandes der Volkshochschule wird in jedem Fall einbehalten.
- (6) Das Entgelt für Prüfungen muss innerhalb von 3 Tagen nach Anmeldung bezahlt werden.

§ 8 Abmeldung

- (1) Kann der/die Teilnehmer/in aus Gründen, die eine Erstattung des Kursentgeltes rechtfertigen, einen Kurs nicht zu Ende führen, und macht er/sie einen Anspruch auf Erstattung gem. § 11 (3) geltend, muss er/sie sich schriftlich, unter Angabe und Nachweis der Gründe, abmelden. In allen anderen Fällen genügt eine telefonische Benachrichtigung. Die Kursleiter/innen sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (2) Die Volkshochschule kann eine/n Teilnehmer/in aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der weiteren oder erneuten Teilnahme am Kurs oder an der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder wiederholtem Verzug der Entgeltzahlungen vor. Bei Ausschluss eines/r Teilnehmers/in aus wichtigem Grund erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 9 Teilnahmebestätigung, Zertifikate

Die Teilnehmer/innen erhalten auf Wunsch gegen Entgeltzahlung eine Teilnahmebestätigung, sofern die Lehrveranstaltungen regelmäßig (mindestens 50 % der Gesamtstundenzahl) besucht wurden.

Das Ausstellen eines Zertifikates setzt eine zusätzliche entgeltspflichtige Leistungsüberprüfung im Rahmen des vermittelten Kursinhaltes voraus, deren Ergebnis wird auf dem Zertifikat ausgewiesen.

Für das Ausstellen der Teilnahmebestätigung wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.

§ 10 Ermäßigung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für Kurse gem. § 5 (1) werden auf Antrag um 25 % ermäßigt für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner
um 50 % ermäßigt für Personen, die an einer Maßnahme gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, sowie für Personen, die Leistungen nach SGB II und XII sowie AsylbLG erhalten, Bezieher von Wohngeld oder Inhaber des Frankfurt- Passes sind.
- (2) Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG ist die Teilnahme an Kursen »Deutsch als Fremdsprache« entgeltfrei.

- (3) Die Teilnahme an Alphabetisierungskursen ist entgeltfrei, sofern keine Verpflichtung durch Dritte (Arbeitsagentur, Jobcenter) vorliegt.
- (4) Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 3. Kurstag durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments oder des Frankfurt-Passes nachgewiesen werden. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Bei Kursen und Veranstaltungen, die aus besonderen kultur-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen durchgeführt werden, wie z. B. zusätzliche Angebote für Asylbewerber, arbeitslose Jugendliche und sowie bei besonderen sozialen Härtefällen können die Entgelte je nach Art und Umfang der Maßnahme von der/dem Leiter/in der Volkshochschule im Einvernehmen mit der/dem 1. Werkleiter/in hin in angemessener Weise ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Bei Kursen, für die Material bereitgestellt wird, beziehen sich die Ermäßigungen nur auf das nach § 5 (1) kalkulierte Entgelt.
- (7) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten, Prüfungen und Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtseinheiten nicht übersteigt, sind ausgeschlossen.
- (8) Erfolgt eine Kostenübernahme durch Dritte oder eine Teilnahmeverpflichtung durch Dritte, werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 11

Erstattungen / Stornierung der Entgeltforderung

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte bzw. Stornierung der Entgeltforderung besteht, wenn eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmer/innen von Kursen, die
 - a) lt. ärztlicher Bescheinigung durch länger als 3 Wochen andauernde Krankheit,
 - b) durch Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) aufgrund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung die Veranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet bzw. die Entgeltforderung storniert. Das Bearbeitungsentgelt - sowie bei Prüfungen die Anmeldegebühr des Lizenzgebers - wird in jedem Fall einbehalten bzw. sind zu zahlen. Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen.
 - d) Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in im Einvernehmen mit dem/der 1. Werkleiter/in.
- (4) Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 12 Nutzung von Räumlichkeiten der Volkshochschule

- (1) Die stundenweise Nutzung von Unterrichtsräumen der Volkshochschule ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
Der Nutzer haftet für den Verlust der Schlüssel und etwaige Beschädigungen der Einrichtung.
- (2) Für Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. zu Erwerbszwecken werden diese Räume nicht überlassen. Private Nutzungen sind ebenso ausgeschlossen.
- (3) Das Hausrecht obliegt dem/der Leiter/in der Volkshochschule bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.
- (4) Eine gastronomische Versorgung kann von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen werden. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung bedarf der Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule.
- (5) Die Lehrküche wird nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (6) Fachunterrichtsräume (Biologie, Chemie, Physik) werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (7) Das Entgelt für die Nutzung beträgt für:

Unterrichtsräume bis 50 m ²	bis zu 2 Stunden	20,00 €
	bis zu 4 Stunden	30,00 €
	bis zu 10 Stunden	65,00 €
Unterrichtsräume über 50 m ²	bis zu 2 Stunden	25,00 €
	bis zu 4 Stunden	45,00 €
	bis zu 10 Stunden	90,00 €
Lehrküche	bis zu 2 Stunden	30,00 €
	bis zu 4 Stunden	60,00 €
	bis zu 10 Stunden	100,00 €

Zusätzliche Leistungen:

Moderationswand, Flipchart inkl.	pro Termin	5,00 € - 10,00 €
Moderationsmaterial digitale Tafel / Display	pro Termin	10,00 €
Beamer inkl. Notebook	pro Termin	10,00 €
Steh Tisch (1 Stück)	pro Termin	2,50 €
Technische Dienste (z.B. Ein- und Ausräumen)	pro Stunde	18,00 €

- (8) Bei Öffnung der Volkshochschule außerhalb der regulären Öffnungszeit wird zudem der Einsatz des Wachschutzes voll in Rechnung gestellt.
- (9) Das Nutzungsentgelt kann für Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse auf Antrag hin ermäßigt oder vollständig erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule in Einvernehmen mit dem/der 1. Werkleiter/in.

§ 13 Bereitstellen von Kopien für Kursleitende und Lehrer/innen

Sofern Unterrichtsmaterialien von den Kursleitenden und Lehrer/innen in der Volkshochschule kopiert werden müssen, ist ein Entgelt von 0,03 € für eine A4-Kopie, 0,06 € für eine A3-Kopie sowie 0,10 € für eine A4-Farbkopie und 0,20 € für eine A3-Farbkopie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 14 Erhebung Umsatzsteuer

Sofern Kursangebote der Volkshochschule derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 15 Sorgfaltspflicht

Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der Volkshochschule sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem/der Kursleiter/in oder dem/der Fachbereichsleiter/in unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

§ 16 Haftung

Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer/innen, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Frankfurt (Oder) zurückzuführen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) vom 11.12.2012, erschienen im Amtsblatt 10/2012, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister